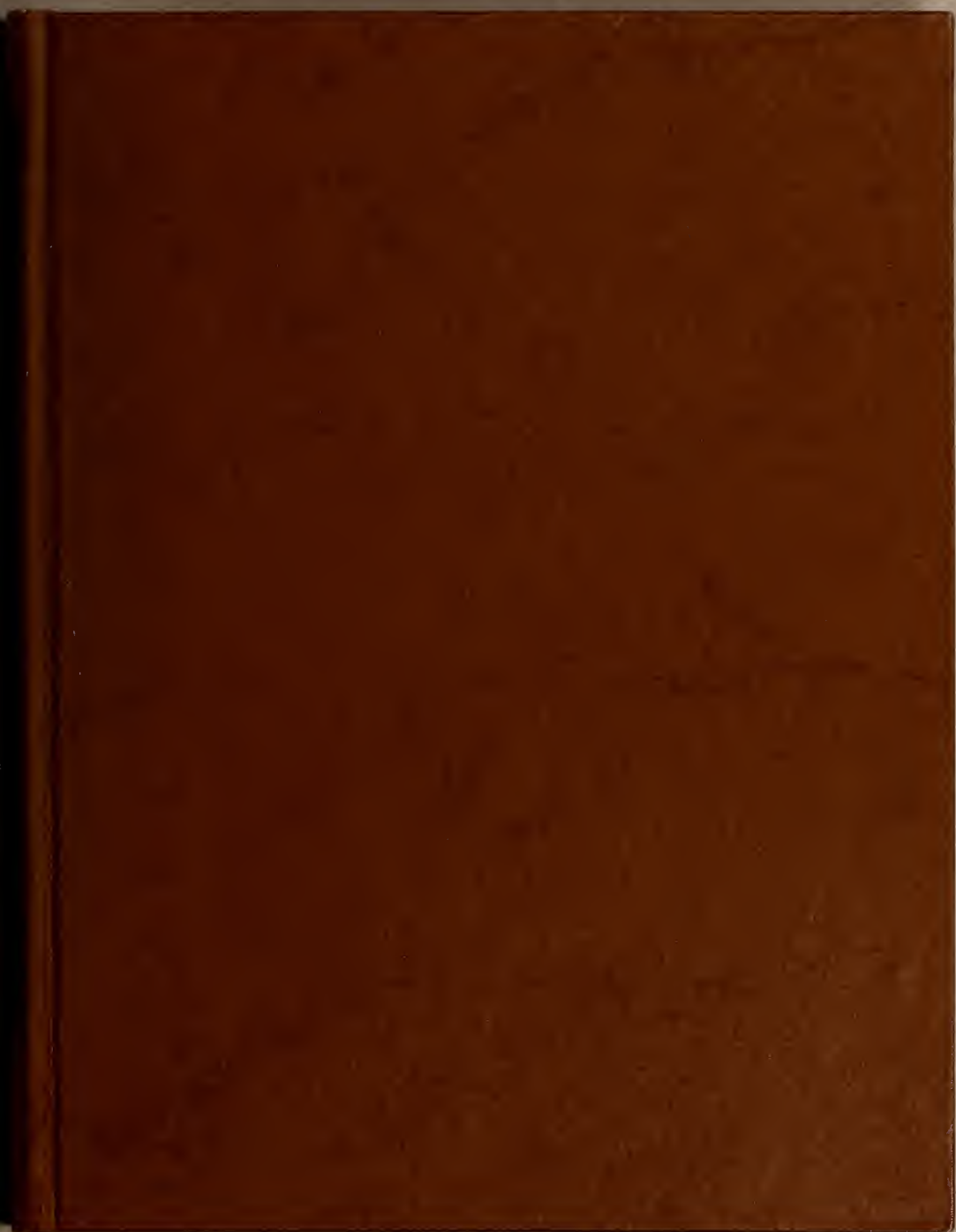
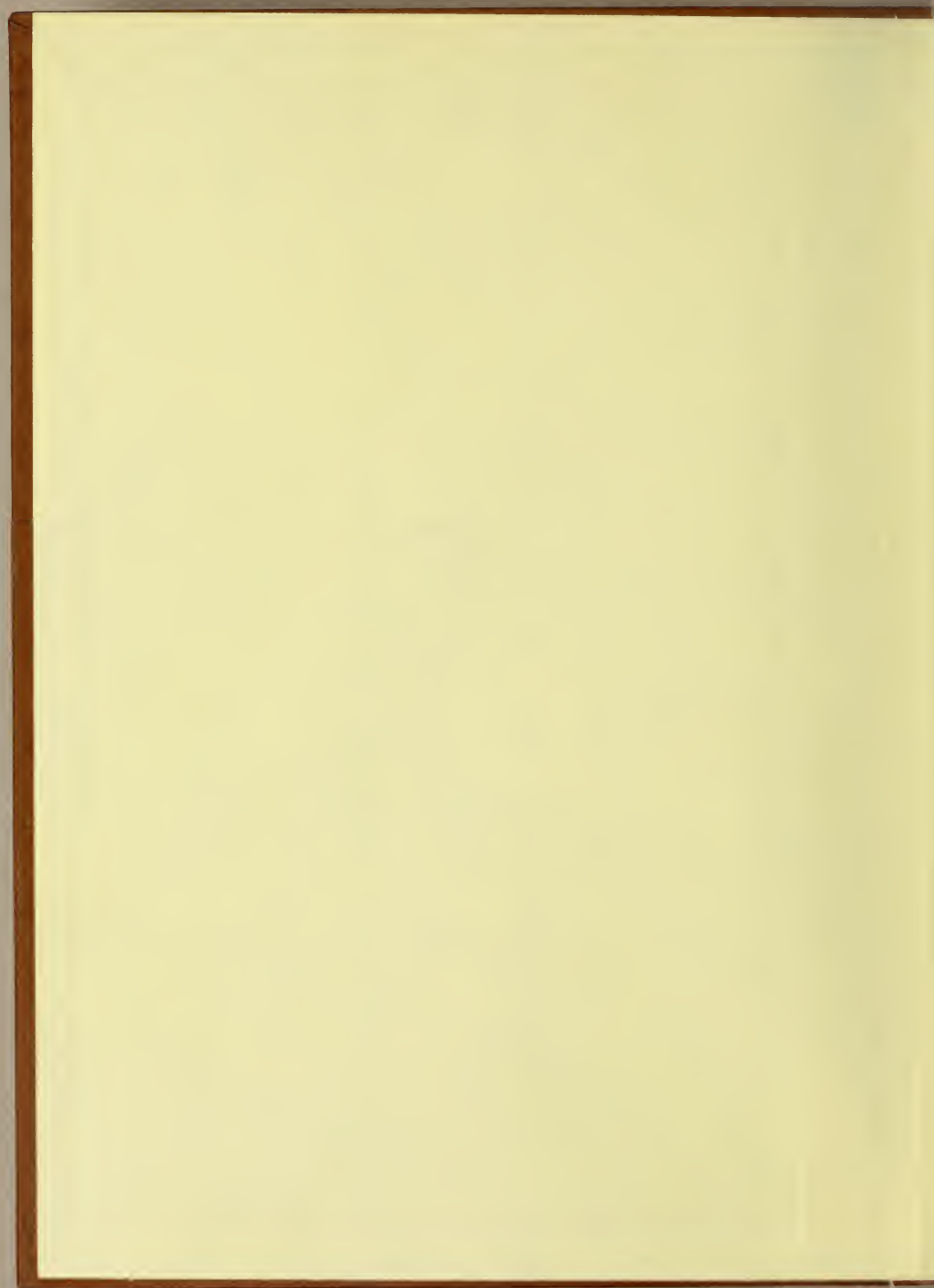








4

REGLEMENT

und

Verordnung,

betreffend

was die commercirende Unterthanen
sämtlicher Sr. Königl. Majestät Reichen,
Fürstenthümer, Graffschaften und Landen zu Kriegs-
zeiten zwischen Seemächten in Ansehung der
Schiffahrt zu beobachten.

FRIEDENSBURG, den 6 Augst. Anno 1756.



Altona,

gedruckt und zu bekommen bey den Gebrüdern Burmester, Königl. privil.
und Gymnasien Buchdr.

Wir **Eriderich**
der Fünfte, von
Gottes Gnaden,

König zu Dännemark, Norwegen,
der Wenden und Gothen, Herzog zu Schles-
wig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf
zu Oldenburg und Delmenhorst, 2c. 2c.

Thun kund
 hiemit, daß Wir in Allergnädigster Hinsicht auf die Conservation
 und Beförderung der Commerciën in Unsern Reichen und Lan-
 den, und damit Unsere liebe und getreue Unterthanen ihren Han-
 del und Seefahrt in der Nord- und West-See und so weiter,
 zu den Zeiten, wann zwischen See-Mächten Krieg geführt wird,
 mit desto größerer Freyheit und Zuverlässigkeit nach Anleitung
 der geschlossenen und subsistirenden Tractaten, und des Neutrali-
 tät's-Rechts, unbehindert treiben und fortsetzen können 2c. in Königl.
 Gnaden vor gut befunden haben, nachfolgendes Reglement und
 Verordnung ausgehen zu lassen, wornach sich Unsere Untertha-
 nen, so sich des beregten Handels und Seefahrt zu bedienen ge-
 denken, in dergleichen Zeiten sich hinkünftig, und so lange, bis
 Wir ein anders befehlen werden, allerunterthänigst zu richten;
 mithin dadurch dem Schaden vorzukommen haben, der ihnen son-
 sten begegnen könnte, im Fall sie den nachfolgenden Artikeln nicht
 nachkommen werden.

I.

Alle und jede Unserer Unterthanen, so von Unsern Reichen,
 Fürstenthümern, Grafschaften und Landen in der Nord- und
 West-

West-See, oder weiter hin zu schiffen gedenken, es sey nach den in Krieg verwickelten oder neutraler Puissances Landen und Oertern, sollen mit behörigen Certificaten, enthaltend, daß sie Eigener der Schiffe und solche ihnen alleine zugehörig seynd, auch, daß sie keine verbotene Waaren am Bord haben, so für eine oder die andere der Kriegführenden Nationen bestimmt, versehen seyn, und demnächst auf die Weise, wie in dem unten folgenden 13 Artikel gemeldet wird, Unsere See-Pässe zu Fortsetzung ihrer vorhabenden Reisen zu erhalten suchen.

2.

Die Certificaten sollen nach dem hieneben folgenden Formular eingerichtet seyn, und in lateinischer Sprache mit beygefügtter deutschen Uebersetzung gedruckt werden; gleich es respectu deren Requisition und Ertheilung hiernächst folgendermaßen verhalten werden soll.

Formular zu den Certificaten.

Nos (Præses) Consules
& Senatores Civitatis - - attestamus & certificamus, quod
- - die - - mensis - - -
anni - - coram nobis comparuerit - - civis & incolae civitatis - - atque sub juramento, quo SERENISSIMÆ REGIÆ MAJESTATIS, DOMINO nostro Clementissimo attinetur & obstrictus est, nobis declaraverit, quod navis, dicta - - lastarum capax, partineat ad portum - - civitatem - - in provincia - - quodque dicta navis ei & aliis SERENISSIMÆ REGIÆ MAJESTATIS, DOMINI nostri Clement-

(Præsident,) Bürgermeister und Rath in : : : thun kund und bezeugen hiemit, daß im Jahr : : : den : : : vor uns erschienen : : : Bürger und Einwohner in : : : und bey dem Eyde, womit Sr. Königl. Majestät, Unserm Allergnädigsten Könige und Herrn, Er verpflichtet ist, vor uns declariret hat, daß das Schiff, genannt : : : von : : : Last, im : : : Hafen, der Stadt : : : in der Provinz : : : zu Hause gehöre, auch, daß solches Schiff ihm und andern Sr. Königl. Majestät, Unsers Allergnädigsten Herrn, Unterthanen alleine durch

mentissimi subditis solis titulo
justo propria sit: Jam vero
de portu . . . inter directe
destinasse, iis onusta mercibus,
quæ schedula a vectigalium
Officialibus accepta continen-
tur: Idemque asseuerauerit
sub juramento prædicto præ-
fatam navem ad SERENISSI-
MÆ REGIÆ MAJESTA-
TIS subditos tantum pertine-
re nullasque merces prohibi-
tas, quæ ad alterutram hoc tem-
pore belligerentium partem
spectant, vehere. In quorum
fidem hanc certificationem a
civitatis hujus Syndico sub-
scribi & sigillo nostro muniri
curavimus. Dabantur &c.

durch gesetzmäßiges Eigenthums-
Recht zugehöre; anigo aber von
diesem Hafen : : damit gerade
nach : : zu reisen gedenke, mit
den Waren beladen, welche in
dem von beykommenden Zollbe-
dienten ausgestellten Zollzettel
sich angeführet finden; daß auch
derselbe unter obbemeldtem Ey-
de versichert, daß das gedachte
Schiff Sr. Königl. Majest.
Unterthanen alleine zugehöre
und keine verbotene für jeman-
den der gegenwartig Krieg füh-
renden Theile bestimmte Waa-
ren am Bord habe. Urkundlich
unter dieser Stadt Insigel und
gewöhnlicher des Stadt-Secret-
arii Unterschrift. Gegeben ic.

3.

Vergleichen Certificate müssen allein Unsern wirklichen Un-
terthanen, welche in unsern Reichen wirklich etabliret und son-
sten wohnhaft seynd; obgleich sie etwa zur Zeit, wie die Certifi-
cate ausgefertigt worden, in ihren Verrichtungen für ihre Per-
sonen abwesend seyn mögten, ertheilt werden. Auch müssen we-
der Rhedern noch Schiffern, die der im Kriege verwickelten Puil-
fances Unterthanen seynd, im Fall sie nicht etwa vor der Kriegs-
Declaration nach Unsern Reichen und Landen gezogen und den
Eyd der Treue abgelegt, einige Certificate ertheilet werden.

4.

Unsere Unterthanen, so Certificate verlangen, müssen sich
vor dem Stadt-Magistrat, oder wo kein Magistrat ist, vor der be-
stellten Obrigkeit des Orts, wo das Schiff zu Hause gehöret,
oder die mehrsten Rheder wohnhaft seynd, einfinden, um entwe-
der alle, oder zum wenigsten der Haupt-Rheder, ihren körperli-
chen

chen oder schriftlichen eigenhändig unterschriebenen Eyd dahin abzulegen, daß das Schiff, worauf ein Certificat begehret wird, genannt : : von : : Last, 180 bey : : : : liegend, destiniret nach : : ihn, oder ihnen alleine und keinem andern rechtmäßig und in Wahrheit zugehöre, samt was sonst der obige 1 Artikel desfalls im Munde führet, auch daß darunter kein simulirter Contract, oder andere unstatthafte Erfindung in einige Wege gebraucht werde.

5.

So lange die Kriegs-Unruhen zwischen den See-Mächten continuiren, muß keiner Unserer Unterthanen einiges Schiff, so in der Kriegführenden Puissances Landen gebauet, oder jemanden sothaner Nation Unterthan zum Eigener gehabt, ankaufen, oder directe oder indirecte erhandeln, worunter doch die von den Kriegführenden Mächten nach geschעהner Kriegs-Declaration aufgebracht und für gute Priße erklärte Priß-Schiffe, als welche gewöhnlichermaßen in den Landen und an den Orten, wo sie zu finden, öffentlich verkauft werden, nicht verstanden oder begriffen seyn sollen.

6.

Ein jedes Schiff, welches Unsere Unterthanen während des Krieges zwischen See-Puissancen an fremden Oertern erhandeln, oder bauen, soll nach Unsern Reichen und Landen gehen und sich in hiesigen Reichen mit gehörigen Meß- und Brand-Briefen und in Unsern Fürstenthümern und übrigen deutschen Provinzen mit einem Attest von der bekommenden Obrigkeit, daß es da gewesen, versehen; bevor darauf ein Certificat, oder Unser See-Paß zu bewilligen; zumalen keines von beyden für Schiffe, so nicht wirklich an den Ort und in den Häfen, oder auf den Rethden, wovon die Schiffe absegeln sollen, oder auch in einigen andern Hafen Unserer Reiche und Lande sich befinden, ertheilet, oder ausgefertigt werden.

7.

Die Schiffe, so von den Unterthanen der in Krieg verwickelten Nationen vor Anfang des Krieges, oder nachhero, als gute

Prisen gekauft, sollen ihre Kauf-Briefe, so von dem benkommenden Magistrat oder der Obrigkeit des Orts verificiret seyn sollen; auch im Fall das Schiff eine Prise ist, die Urtheil, wodurch es für gute Prise erkläret worden, mit sich an Bord haben, um damit hinlänglich verweisen zu können, an welchen Orten und von wem diese Schiffe wirklich vor dem Kriege oder nachgehends, als gute Prisen gekauft und erhandelt seyn. Gestalten diese Verweise nöthigen Falls am Bord des Schiffs müssen producirt werden können; zumalen auf keine Documenten, die nicht gleich am Bord befunden werden, sondern etwa nachhero erst beygebracht werden mögten, nicht das geringste wird reflectiret werden.

8.

Alle übrige Schiffe, sie mögen in hiesigen Landen oder an andern Dertern gebauet oder erkaufet seyn, sollen ihre Beilbriefe, Kaufbriefe, oder Schiöten, enthaltend, wenn, wo und von wem sie gekauft, oder erbauet seynd, gleichfalls am Bord haben: Welche Documenten obbemeldtermassen von benkommender Obrigkeit verificiret seyn müssen, damit sie erfordernden Falls produciret und das wahre Eigenthum damit bewiesen werden könne.

9.

Der Capitaine oder Schiffer, welcher in Kriegszeiten einiges Unfern Unterthanen zugehöriges Schiff nach vorbemeldten Dertern in der Nord- und West-See, oder weiterhin führen will, soll Unser wirklicher Unterthan und in Unfern Reichen und Landen wohnhaft seyn, auch die Bürgerschaft gewonnen haben. Gleich er auch vor der Obrigkeit des Orts, wo er wohnhaft, insoferne er mit dem Schiffe da zur Stelle ist, seinen körperlichen Eyd nach untenstehendem Formular ablegen soll. Hält er sich aber anderwärts in Unfern Reichen und Landen auf, sollen die Rheder ihm das Certificat, so sie von der Obrigkeit des Orts, wo sie wohnen, erhalten haben, zusenden; mithin er solches vor des Orts Obrigkeit, woselbst er mit dem Schiffe lieget, vorweisen, und er darauf die gedachte endliche Erklärung thun.

thun. Bevor er jedoch zum Ende zu lassen, muß er seinen Bürgerbrief zugleich mit dem Certificate vorzeigen, auf daß bemeldte Obrigkeit erfahren könne, daß er Unser wirklicher Unterthan sey. Wenn nun dieses geschehen, mag er seinen Eyd vor dem Magistrat ablegen: welcher Eyd, er mag nun die Häfen der im Krieg verwickelten Mächte, oder neutrale Derter, befahren, folgendergestalt lauten soll:

Ich N. N. Capitaine, oder Schiffer auf obbemeldtem Schiff (so in dem Certificate benannt ist) Sr. Königl. Majestät zu Dänemark und Norwegen wirklicher Unterthan und Eydgeswornener Bürger und Einwohner dieser Stadt, oder in, erkläre und bekräftige durch diesen meinen körperlichen Eyd, daß, so viel mir wissend, nichts gegen dieses Certificate, mit meinem Willen, Zulassung oder Consens weder directe noch indirecte geschehen, oder von mir geschehen soll; auch daß ich weder das Certificate, noch den königlichen See-Paß, mißbrauchen wolle: So wahr helfe mir Gott u. u.

Wenn dieser Eyd von dem Capitaine, oder Schiffer prästirt ist, wird von der bemeldten Obrigkeit am Fuß des Certificate attestirt, daß der Capitaine oder Schiffer den von Uns allergnädigst anbefohlenen Eyd behörig abgelegt hat.

IO.

Niemand muß zum Capitaine oder Schiffer angenommen werden, oder ein Schiff für Unsere Unterthanen führen, welcher ein geborner Unterthan der im Krieg begriffenen Puissancen ist, und nicht etwan vor Anfang des Krieges sich hier niedergesetzt, und die Bürgerschaft gewonnen hat.

II.

Es muß kein Capitaine oder Schiffer, welchem ein Schiff Unserer Unterthanen zu führen anbetrauet ist, auf Reisen nach der Nord- und West-See, oder weiter in See gehen, ohne eine Equipage-Rolle über sämtlich inhabende Mannschaft am Bord zu haben, mit beygefügter Erklärung bey jeder Person, wie

wie untenstehendes Formular ausweist. Welche Rolle attestirt und unterzeichnet seyn soll in Unserer Königl. Residenz-Stadt Copenhagen, von dem Wasserschouten mit dem Seerechts-Siegel bekräftiget, und in den übrigen Städten in beyden Reichen von dem Magistrat, oder der verordneten Obrigkeit jeden Orts, unter der Stadt-Siegel und der Unterschrift des Stadt-Secretairs, oder Stadt-Schreibers. Unter dieser Schiffs-Mannschaft muß sich niemand in der Qualität eines Super-Cargos, Factors, Kaufmanns, Commis, oder See-Officiants am Bord finden, so von den Landen oder Örtern der im Krieg begriffenen Puissancen ist. So muß auch die Schiffs-Equipage nicht bestehen, oder sich am Bord finden über ein Drittel aus eingebornen Unterthanen der im Krieg begriffenen Puissancen; welcher Unterthanen halber in der Rolle besonders Meldung geschehen soll, wie viel deren eigentlich seynd, und von welchen Örtern. Wenn auch etwa ein Capitaine oder Schiffer während der Reise genöthiget würde an fremden Orten entweder See-Officianten, oder Matrosen von eingebornen Unterthanen der im Krieg begriffenen Puissancen statt der Mannschaft, so gestorben oder desertiret seyn mögte, anzunehmen, soll er sich darüber mit authentiquen Documenten, die entweder von einem Notario, oder von der Obrigkeit, wo er sie annimmt, attestirt seynd, und welche die Ursachen samt der Anzahl und Namen der Leute enthalten, zu versehen, und solche am Bord zu haben, schuldig und gehalten seyn.

Sollte sich ein Matros finden, so entweder nicht eingeboren oder nicht naturalisirt, als etwa durch Gewinnung der Bürgerschaft, Königl. Seedienste, oder vieljährige Wohnung in Unsern Reichen; soll darum in der Rolle Meldung geschehen.

Formular.

Zu den Equipage-Rollen, wie sich solche am Bord der Schiffe Unserer Unterthanen finden sollen, bevor sie von den Rheyden oder Häfen nach einigen Örtern in der Nord- und West-See, oder weiter, absegeln.

Rolle

Rolle

über das Schiff :: geführt von :: trägtig :: Last.

Deffen Equipage.

Capitaine oder Schiffer :: geböhren in :: naturalisirt

durch Nehmung der Bürgerschaft :: den ::

Super-Cargo :: geböhren in ::

Kaufmann, geböhren in ::

Commis, oder Schiffs-Schreiber :: geböhren in ::

Steuermann, oder Steuermänner :: geböhren in ::

Botsmann ::

Schiffs-Zimmermann ::

Segelmacher ::

Koch ::

} geböhren in ::

und so ferner der Namen und Geburts-Ort so vieler Officianten,
als auf dem Schiff fahren.

Eingeböhrene Matrosen ::

Deren Namen und Geburts-Ort

Matrosen, so nicht eingeböhren, oder Naturalisirt, sondern
aus Neutraler und nicht im Krieg begriffener Nation

Deren Namen und Geburts-Ort

Ausläufer

Jungens

} mit selbiger Erklärung wie vorher.

Nachdem nun diese Rolle solchergestalt umständlich verfaßt
set und von dem Capitaine oder Schiffer unterschrieben, auch
was die übrige Städte in beyden Reichen und Landen ausserhalb
Copenhagen anbelanget, dahin bezeichnet ist:

Präsident, Bürgermeister und Rath, oder: Ich, Sr. Kö-
niglichen Majestät Stadtvoigt in :: attestire hiemit, daß
die obenstehende Rolle, nach der vor uns geschehenen behörigen
Erklärung richtig befunden. Urkundlich unter der Stadt Insie-
gel und des Stadt-Secretaire, oder Stadt-Schreibers, Unter-
schrift, den :: So kann demnächst der Allergnädigst
anbefohlene Contract und Accord, der sowol in Friedens- als
Kriegszeiten über die Volks-Häuer oder Monats-Geld, samt
was zu Untret- und Fortsetzung der Reise hingehöret, und des-

B

falls

11
falls beschloffen, ingleichen die Pflichten des Schiffs-Volks gegen die Rheder und Schiffer während der Reise, welche sie sich mittelst ihrer Hände Unterschrift von beyden Seiten verbunden zu halten und nachzukommen, verfasst werden soll, auf diese Rolle angeführt werden; solchergestalt, wie das auf dem Schiffer-Gelächshause in Copenhagen bey dem Wasserschouten befindliche Formular näher ausweist. Welche Rolle der Capitaine oder Schiffer auf jede Reise Unsern Consuls, Agenten oder ihren Factoren an fremden Orten, oder auch benöthigten Falls vor den Gerichten, sowol in als ausserhalb Landes, vorzuweisen hat.

12.

Ein jeder Capitaine oder Schiffer, so ein Unserer Unterthanen nach der Nord- und West-See oder weiter weg destinirtes Schiff führet, soll vor der Absegelung mit sich am Bord haben:

- 1) Seinen Bürgerbrief von dem Ort, wo er zum Bürger angenommen.

- 2) Certipartie und Connoissement, wenn er überhaupt befrachtet und Connoissementen, wenn er verschiedene Befrachter hat, für alle die Partien und Waaren so er in hat. Welches Connoissement, wenn er überhaupt befrachtet, und Connoissementen, wenn er verschiedene Befrachter hat, sollen gewöhnlichermassen enthalten des Schiffs und Capitaines oder Schiffers Namen, wo das Schiff zu Hause gehöret, an welchem Ort er die Waaren einnimmt, und wovon er absegeln soll, von wem er die Waaren angenommen, wo sie gelöscht oder abgeliefert werden sollen, und wer sie empfangen soll; ingleichen die Quantitäten der Waaren oder Fustagien, Packen oder anderer Emballagen Numero und Merkzeichen, samt was dafür an Fracht zu entrichten.

Alle diese Connoissementen unterschreibet der Capitaine oder Schiffer in triplo und behält davon eins bey dem Schiff, welches eben sowol, als die übrigen zwei Abschriften, von ihm, nämlich dem Capitaine oder Schiffer, eigenhändig zu unterschreiben ist, und in seiner Verwahrung am Bord gefunden werden soll, bevor das Schiff absegelt und aus dem Hafen leget; zumalen ununterschiedene Connoissementen vor nichts geachtet oder angesehen werden.

3. Soll

- 3) Soll er gleicherstalt versehen seyn und am Bord haben dergleichen attestirte Beil- und Kaufbriefe, wie in dem vorhergehenden 7 und 8 §. Allergnädigst befohlen wird.
- 4) Der Schiffs- Meß- oder Brand-Brief, die nach gewissen Orten fahrende Schiffe, so vor das Messen und Brennen befreuet sind, alleine ausgenommen.
- 5) Die solchergestalt eingerichtete Rollen über die Schiffsmannschaft, wie in dem II §. dieses Reglements Allergnädigst befohlen ist.
- 6) Die Certificaten, so in dem I und 2 samt 3 und 4 §. dieser Verordnung zu suchen und zu ertheilen, Allergnädigst befohlen wird.
- 7) Unser lateinischer See-Paß, so nach Beybringung der verordneten Certificaten Allergnädigst mitgetheilet werden soll.
- 8) Und endlich die nach richtiger und deutlicher Angabe aus Unser Zollkammer oder Zollstätten erhaltene Zollzettel, benebst dem Dreyhundertischen Zollpaß, im Fall das Schiff bey der Ausfahrt den Sund passiret.

13.

Wenn jemand Unserer Unterthanen dergleichen Certificaten, wie oben vorgeschrieben worden, bey der Obrigkeit gehöriger Orten erhalten, kann selbiger um Unsern See-Paß in Unser Kanzley allerunterthänigst Ansuchung thun, welchen Wir ihm nach unten stehendem Formular Allergnädigst ertheilen lassen wollen.

Und wollen Wir zur Erleichterung der Beykommenden Allergnädigst zulassen, gleich Wir hiemit bewilligen: Daß so wol der Rheder endliche Declarations über ihr Antheil und Eigenthum im Schiffe, welche der 4 §. dieses Reglements vorschreibet, samt die nach dem 9 §. von den Capitains oder Schiffern abzulegende Eyde; item die in dem II §. vorgeschriebene Equipage-Rollen, als auch das Certificat selbst auf ungestempelt Papier geschrieben oder gedruckt werden möge, und doch so wol in: als ausserhalb Gerichts eben so gültig angesehen werden solle, als wenn es auf das in Unsern Reichen und Landen gebräuchliche gestempelt Papier geschrieben wäre. Und da in den Allergnädigst ergangenen Verordnungen, betreffend die Salaria und

Schreibgeld nicht angeordnet worden, was in dergleichen Fällen vor Certificate und Atteste genommen werden möge, und Wir gleichwol Allergnädigst wollen, daß die Erassquirende nicht unbillig zu beschweren, oder daß an einem Ort in den Provinzen mehr, als an dem andern genommen werden solle; so wollen Wir Allergnädigst es dahin reguliret haben, daß für ein Certificat mit zugehörigem Attest über des Schiffers Eyd in Absicht auf ein Schiff bis 50 Last, an den Dertern, wo ein Magistrat ist, nicht mehr als 1 Rthl. und für ein Schiff über 50 Last, 1½ Rthlr., weiter für einen Attest in Ansehung der Schöte, Beilbrief, samt Equipagen Rolle oder dergleichen, für ein Schiff auf 50 Last 2 Mark, und für ein Schiff über 50 Last 3 Mark, und an den Dertern, wo kein Magistrat, sondern Stadtvoigt oder andere Obrigkeit ist, ½ weniger bezahlet werden solle, Unsere Königl. Residenz Stadt Copenhagen ausgenommen, woselbst ¾ mehr erleget wird.

Das Formular zu den See-Pässen soll folgendergestalt seyn.

Nos FRIDERICUS
QUINTUS &c. Notum testatumque velimus omnibus & singulis, quibus hæc Nostræ saluti conductus litteræ exhibebuntur, quod . . . subditus noster & civis urbis . . . humillime Nobis exponi curaverit, navim . . . lastarum capacem, cui nomen . . . ad se (aliosque subditos Nostros) pertinere eique soli propriam: seque jam in eo esse, ut istam sub ductu naucleri . . . vel alius forsan ejus loco substitueret, ex portu . . . ubi nunc stationem

Wir Friderich der Fünfterc. Thun kund hiermit vor allen und jeden, welchen dieser Unser Paß vorgewiesen werden möchte, daß :: Unser Unterthan und Bürger in :: Uns allerunterthänigst vortragen lassen, daß das Schiff, genannt :: von :: Last, ihm und (andern Unsern Unterthanen) als ein rechtmäßiges Eigenthum allein zugehöre und keine verbotene Waaren in habe; auch daß er izo vorhabens sey, dieses Schiff, geführet von Schiffer ::, oder der in seiner Stelle gesetzt werden

tionem haberet in - - aliaque loca, quemadmodum id res & commerciorum utilitas latura esset, vel vecturam ad invenire posset, mitteret. Quod cum prædictus - - subditus Noster juramento affirmaverit, eumdem cum præfata navi hifce salui conductus Nostri litteris muniendum censuimus. Proinde &c.

den möchte, von :: Hafen, wo es nun liegt, nach :: und andern Plätzen, wie die Umstände und der Vortheil in der Handlung dazu Gelegenheit geben, oder Fracht zu bekommen sey. Und dann bemeldter Unser Unterthan :: :: solches mit seinem Eyde bekräftiget hat; so haben Wir ihm auf bemeldtes Schiff mit Unsern Paß versehen wollen. Welchemnach ic.

14.

Es soll kein Paß weiter als für eine Reise gelten, oder gebraucht werden, nämlich von der Zeit an, daß der Paß impetriert wird, und das Schiff damit unter Segel gehet, und bis es in einen Hafen in Unsern Reichen und Landen zurück kömmt und löschet. Weshalben Wir, um beydes, alle Confusion und Mißbrauch, als auch der Ungelegenheit und Schade, so Unsern trassirenden Unterthanen sonst zustossen könnte, so weit möglich zuvorkommen, Allergnädigst wollen und hiermit befehlen, daß Unsere Unterthanen jede Reise, so sie zu Kriegs-Zeiten zwischen den See-Mächten nach fremden Oertern in der Nord- und West-See oder weiter, Ost und Westindien samt Guinea mit eingerechnet, anstellen, sich mit Unsern neuen See-Pässen versehen und verpflichtet seyn sollen, die alten in die Departemens, wo sie solche bekommen, und die neuen suchen, zurück zu liefern, bevor sie einen neuen erhalten mögen.

15.

Damit auch Unsere liebe und getreue Unterthanen wissen können, was unter verbotene oder contrebande Waaren, so nicht nach der in Krieg verwickelten Puissancen Landen und Oertern hinzufahren, nach den zwischen See-Puissancen errichteten Commerce-Tractaten verstanden werden: So wird unter dem Namen von Contrebande oder verbotenen Waaren angesehen und verstanden: Kriegswaffen, Kanonen, Mousqueten,

ten, Mörsen, Petarden, Bomben, Granaten, Saucissen, Pechfränze, Affuten, Forgets, Bandeliere, Kanonen-Pulver, Luntten, Salpeter, Kugeln, Picken, Degen, Sturmhüte, Cuirassen, Hellebarden und Javelinen, Pistohl-Halter, Gehänge, Pferde und Pferdezeug und alle andere dergleichen Kriegswaffen und Instrumenten, so zum Kriegs-Gebrauch dienen.

Allein, es ist unter verbotene oder contrebande Waaren nicht begriffen oder verstanden folgendes, nämlich allerhand Laken und alle andere Sorten fabricirte Waaren, von Wollen, Leinen, Seide, Baumwollen, oder sonstige Materie, alle Sorten Kleider und alles das, so zu deren Verfertigung gemeinlich erfordert wird, Gold und Silber, gemünzet und ungemünzet, Zinn, Eisen, Blei, Kupfer, Messing, Schmiedekohlen, Weizen und Roggen, Gersten und alle andere Sorten Kornwaaren und sonstige Feldfrüchte, Toback, alle Sorten Specereyen, gesalzen und geräuchert Fleisch, gesalzen Fisch, Käse und Butter, Bier, Oehl und Wein, Zucker, alle Sorten Salz und Provisiones oder Victualien, so zu des Menschen Nahrung und Unterhalt dienen, allerhand Baumwolle, Hampf und Flachs, Pech, Theer und Harz, Tau, Cabeln, Segeln und Segeltuch, Anker und Ankerstöcke, was es auch für Arten seyn mögen, Masten, Planken, Barkholz, Balken und Sparren von allerley Holz, und alle andere zum Schiffsbau und Reparation benöthigte Sorten.

Ebenwenig wird für contrebande angesehen dasjenige, so noch nicht die Form des Instruments oder die Rüstung zum Gebrauch im Kriege zu Wasser und Lande bekommen, weniger dasjenige, so zu anderm Gebrauch präpariret oder verarbeitet ist.

Alle diese Waaren sowol, als andere, so hieroben in diesem Artikel nicht specialiter benannt seynd, werden vor frey Kaufmanns-Guth angesehen; so, daß selbige von den Unterthanen Unserer Reiche und Landen auch nach den Orten der Kriegführenden Puissancen geführt werden können; die Orten nur ausgenommen, so belagert, bloquirt und eingeschlossen oder bereunnt seynd.

16.

Ueber dieses Unser zur Sicherheit der Negoce und Schifffahrt Unserer lieben getreuen Unterthanen in Kriegszeiten
 Aller

2
Allergnädigst ausgegebenes Reglement nun wollen Wir alles Ernstes gehalten haben, da Wir nicht zuzustehen gemeynit, daß diejenige, so nicht Unsere wirkliche und Eydgeschworne Unterthanen seynd, sich von diesem Namen zu anderer Nachtheil bedienen mögen; besondern diejenigen, so dagegen zu handeln betroffen werden, ohne Ansehung der Person behörig strafen lassen wollen. Gestalt Unser allerhöchster Wille ist, daß diejenigen Unserer Unterthanen, sie seyn Rheder, Capitaines oder Schiffer, welche betroffen werden, daß sie Pässe gebrauchen, so älter als verordnet worden, entweder zu den Schiffen, worauf sie ertheilet, oder zu andern; oder die sich unterstehen, Unsere Pässe an andere zu überlassen, oder auf andere Art einen Betrug zu begehen, als Uebertreter Unserer Mandaten angesehen und nach der Strenge bestraft werden sollen.

Die Obrigkeit, so gegen den Befehl und Inhalt dieser Artikel ein Certificat oder Attest ausgiebet, soll den Umständen und der Größe des Schiffs nach, zur Strafe bezahlen, das erstemal 1 a 200 Rthlr., das andermal doppelt, und das drittemal nicht allein ab officio removiret, sondern auch gestalten Sachen nach an Ehre und Guth bestraft werden. Gleich Wir auch Allergnädigst wollen und befehlen, daß die Capitains, Schiffer und andere Officianten, so mit den Schiffen Unserer Unterthanen fahren, sich gegen die Armateurs, Kreuzer und Commis Fahrer der kriegenden Puissancen, so ihnen begegnen, und ihre Pässe und Documenten sehen und examiniren wollen, sich höflich und unwiderseßlich bezeigen; mithin ihnen die Schiffs-Documenten vorweisen und alles mit Bescheidenheit bedeuten sollen, ohne im geringsten widerseßlich zu seyn, es sey aus welcher Ursach es wolle; sondern sich auf ihre Unschuld in Hinsicht der Collusion mit einigen Unterthanen der kriegführenden Puissancen, und auf die zwischen Uns und den freitenden Mächten geschlossene Tractaten und Vereinigungen allgänglich zu verlassen.

Noch weniger müssen sie, wenn sie von Armateurs, Kreuzern, Commis-Fahrern oder Kapern angerufen werden, oder selbige zu ihnen am Bord kommen wollen, auf eine niederträchtige und verdächtige Art einige Papieren oder Brieffschaften über Bord werfen,
als

als woher der Verlust des Schiffs und Guths erfolgen dürfte; Vielmehr sollen sie alles und jedes zur Stelle lassen, und, wenn es verlangt wird, produciren. Und diesemnachst denn wollen Wir gar nicht zweifeln, daß andere Puissancen, obschon sie im Krieg begriffen, in Folge der zwischen Uns und einem jeden Derselben errichteten Tractaten oder des subsistirenden Neutralitäts-Rechts, Unsern lieben getreuen Unterthanen einen geruhigen und unbehinderten Handel und Seefahrt werden genießten lassen, und des Endes Ihren Kriegs-Schiffen, Armateurs, Kreuzern und Commis-Fahrern, und überhaupt allen Ihren Unterthanen, befehlen werden, Unsern Unterthanen keine Hinderniß oder Unrecht zuzufügen, weit weniger einige Ueberlast gegen sie auszuüben: Zumalen Wir dagegen allen und jeden, die Unsern Unterthanen einiges Vergehen oder Verbrechen gehörig überweisen können, alles, was Recht und billig ist, wiederfahren lassen werden. Wornach sich männiglich der Unserigen allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unserm Schlosse FRIEDENSBURG, den 6 August Anno 1756.

FRIDERICH R.



C. A. Gr. von BERCKENTIN, F. L. Bar. von DEHN,
J. H. E. Fch. von BERNSTORFF, O. THOTT,

J. F. v. Jessen.

GGTX

1/3

GB
D397
1741
1

